

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems

A. Problem und Ziel

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise wurde auf europäischer Ebene zum 1. Januar 2011 ein Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision - ESFS) geschaffen. Neben den nationalen Aufsichtsbehörden sind der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB), drei Europäische Finanzaufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor sowie ein behördenübergreifender Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (Joint Committee) Teile dieses Systems.

Der ESRB, die drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden wurden auf Grundlage von vier Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, 1093/2010, 1094/2010, und 1095/2010) sowie aufgrund der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1096/2010 errichtet.

Die Errichtung der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sowie die Notwendigkeit, ein reibungslos funktionierendes Europäisches Finanzaufsichtssystem zu gewährleisten, machen ebenfalls Änderungen der EU-Richtlinien im Finanzmarktbereich erforderlich. Diese Änderungen wurden mit der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU) vorgenommen, die die Befugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden im Europäischen Finanzaufsichtssystem näher bestimmt. Die Omnibusrichtlinie I umfasst Änderungen der Bankenrichtlinie (2006/48/EG), der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG), der Finanzkonglomeraterichtlinie (2002/87/EG), der Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG), der Marktmissbrauchsrichtlinie (2003/6/EG), der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) (2004/39/EG), der Prospektrichtlinie (2003/71/EG), der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (98/26/EG), der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG), der Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) sowie der OGAW-Richtlinie (2009/65/EG).

Die Omnibusrichtlinie I ist aufgrund zwingender Vorgaben des EU-Rechts bis zum 31. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Im Gegensatz zu dem bei EU-Richtlinien bestehenden Umsetzungserfordernis bedarf es keiner Umsetzung der EU-Verordnungen zur Errichtung der neuen Europäischen Finanzaufsichtsstrukturen in nationales Recht. Die EU-Verordnungen gelten gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Änderungen der deutschen Aufsichtsgesetze aufgrund dieser EU-Verordnungen sind daher nur aus Gründen der Klarstellung oder insoweit erforderlich, als die nationalen Gesetze den EU-Verordnungen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund sind die deutschen Finanzaufsichtsgesetze im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems anzupassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt diese Anpassung. Es werden die folgenden Gesetze geändert: das Kreditwesengesetz (KWG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), das Börsengesetz (BörsG), das Investmentgesetz (InvG), die Gewerbeordnung (GewO), das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und das Geldwäschegesetz (GwG).

Die Änderungen dieser Gesetze beschränken sich grundsätzlich auf die Umsetzung der Omnibusrichtlinie I. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die EU-Verordnungen zur Errichtung der ESA in den deutschen Aufsichtsgesetzen Änderungen vorgenommen, die zur Klarstellung dienen oder insoweit, als die nationalen Gesetze den EU-Verordnungen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund werden im Wesentlichen folgende Regelungen in die o. g. Gesetze aufgenommen:

1. Einbindung der Bundesanstalt in das Europäische Finanzaufsichtssystem,
2. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden,
3. Anpassungen der Verschwiegenheitspflichten der Beschäftigten der Bundesanstalt und vergleichbaren Personengruppen und
4. Einbeziehung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei Meinungsverschiedenheiten oder mangelnder Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Durch die Umsetzung des Gesetzes kann infolge der vorgesehenen Melde- und Unterrichtungspflichten gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei der Bundesanstalt zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Gleichzeitig sollte jedoch die mit

dem Europäischen Finanzaufsichtssystem angestrebte bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in Europa sowie die Wahrnehmung von Befugnissen durch die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zu einer Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei der Bundesanstalt führen.

Die bei der Bundesanstalt entstehenden zusätzlichen Kosten werden von den Beaufsichtigten im Rahmen der Umlage getragen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden 57 neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt und 10 Informationspflichten der Verwaltung geändert. Für die Wirtschaft oder Bürger werden durch dieses Gesetz keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

Referentenentwurf für ein

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist²⁾, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120).

²⁾ Den nachfolgenden Änderungsbefehlen liegt das KWG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) zugrunde (Letzter Inkrafttretenstermin voraussichtlich 1. Juli 2011). Die voraussichtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie (Letzter Inkrafttretenstermin 30. April 2011) sind damit bereits berücksichtigt.

a) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 7a Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

§ 7b Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

§ 7c Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bankenausschuss“

b) In der Angabe zu § 33a wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Die Angabe zu § 53e wird wie folgt gefasst:

„§ 53e (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 18 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) In Absatz 28 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7c eingefügt:

„§ 7a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

(1) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission

1. die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 35 Absatz 2 oder den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Angabe der Gründe, die zur Aufhebung führten,
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an die Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
3. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht zustande gekommen ist, weil die Bundesanstalt die Angaben nach § 24a Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weitergeleitet hat,
4. die Anzahl und Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53b Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 ergriffen wurden,
5. allgemeine Schwierigkeiten, die Wertpapierhandelsunternehmen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, beim Betreiben von Bankgeschäften, beim Erbringen von Finanzdienstleistungen oder

bei Tätigkeiten nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 8 in einem Drittstaat haben und

6. den Erlaubnisantrag des Tochterunternehmens eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat, sofern die Kommission die Meldung solcher Antragseingänge verlangt hat.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäischen Kommission über

1. die Mitteilung der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat nach § 51b Absatz 1 Satz 2,
2. die Grundsätze, die sie im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraums in Bezug auf die Überwachung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen anwendet,
3. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 53d Absatz 3,
4. die Freistellung von einzelnen Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen von der Anforderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung auf zusammengefasster Basis nach § 31 Absatz 4 Satz 1 oder 2, und
5. das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen bei Überschreitung der Gesamtbuch-Großkreditanforderungen.

§ 7b

Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die Bundesanstalt beteiligt sich nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84) sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Tätigkeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Hierbei bindet sie die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes ein. Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie wendet die Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde bei Anwendung dieses Gesetzes an. Weicht die Bundesanstalt von den vorgenannten Leitlinien und Empfehlungen ab, begründet sie dies gegenüber der betreffenden Europäischen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

1. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an ein Einlagenkreditinstitut und
2. die in § 7a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Sachverhalte.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über

1. die Freistellung von einzelnen Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen von der Anforderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung auf zusammengefasster Basis nach § 31 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
2. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 53d Absatz 3 und
3. das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen bei Überschreitung der Gesamtbuch-Großkreditanforderungen.

(4) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

1. die Erteilung sowie das Erlöschen und die Aufhebung einer Erlaubnis, sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes betroffen ist, und
2. den in § 7a Absatz 1 Nummer 5 genannten Sachverhalt.

§ 7c

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bankenausschuss

Die Bundesanstalt meldet dem Europäischen Bankenausschuss die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an die Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.

bb) In Satz 8 werden die Wörter „oder E-Geld-Institut“ gestrichen.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Übermittelt eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums wesentliche Informationen nicht, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hiermit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befragen. Sie kann ferner die Europäische Bankenaufsichtsbehörde oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 befragen, wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, von einer zuständigen Stelle zurückgewiesen oder einem solchen Ersuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ ein Komma und die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erhält die Bundesanstalt in sonstigen Fällen Kenntnis von einer Krisensituation im Sinne von Satz 1, so hat sie unverzüglich die für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über die betroffenen Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen zuständigen Stellen und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zu unterrichten.“

6. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeiten die zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit der Bundesanstalt nicht in dem Umfang zusammen, der zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hiermit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befassen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „den Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Dessen“ durch das Wort „Deren“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr befasst werden.“

7. In § 8b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraums“ die Wörter „und den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden“ eingefügt

8. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sind über das Bestehen und den Inhalt dieser Vereinbarungen zu unterrichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Bundesanstalt kann“ die Wörter „nach Maßgabe des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

9. § 8e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ ein Komma und die Wörter „zu denen auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gehört,“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ und die Wörter „dem Ausschuss“ durch das Wort „ihr“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Bediensteten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde können sich nach Maßgabe des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen, einschließlich der Teilnahme an Prüfungen gemäß § 44 Absatz 1 und 2, wenn diese von der Bundesanstalt gemeinsam mit mindestens einer anderen zuständigen Stelle im Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen werden.“

c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „aber Einlagenkreditinstitute“ die Wörter „oder E-Geld-Institute“ gestrichen.

10. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 7 werden die Wörter „die Europäische Zentralbank oder das Europäische System der Zentralbanken,“ angefügt.

b) In Nummer 10 werden die Wörter „den Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission“ ersetzt.

11. § 10 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Sechsenmonatsfrist nach Satz 4 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 5 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet dann in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr befasst werden.“

b) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

12. In § 10a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „mindestens ein Einlagenkreditinstitut“ das Komma und das Wort „E-Geld-Institut“ gestrichen.

13. In § 10b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 25a Absatz 1b“ ersetzt.

14. § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft,“.

15. § 20 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft,“.

16. In § 21 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „die Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft“ ersetzt.

17. § 24 Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission eine Aufstellung über die eingegangenen Sammelanzeigen nach Satz 1.“

18. In § 24a Absatz 5 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

19. § 24b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank teilt die ihr gemeldeten Systeme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, nachdem sie sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems überzeugt hat.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.

20. In § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

21. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Absatz 1 gilt für Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und Institute im Sinne des § 10a Absatz 14 mit der Maßgabe entsprechend, dass die in § 1 Absatz 2 Satz 1 oder § 2d Absatz 1 bezeichneten Personen des übergeordneten Unternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe verantwortlich sind. § 10a Absatz 12 und 13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Absatz 1 gilt für Finanzkonglomerate mit der Maßgabe entsprechend, dass die in § 1 Absatz 2 Satz 1 oder § 2d Absatz 1 bezeichneten Personen des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Finanzkonglomerats verantwortlich sind. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auf Konglomeratebene umfasst zudem geeignete Vorkehrungen, um bei Bedarf zu geeigneten Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und -plänen beizutragen und solche Verfahren und Pläne zu entwickeln.“

Diese Vorkehrungen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. § 10b Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

22. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „25a Absatz 1 Satz 3 und 6 Nummer 1, Abs. 1a und 2“ durch die Wörter „25a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 5, nach § 25a Satz 6 Nummer 1, Absatz 1a bis 2“ ersetzt.
23. § 33a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ und die Wörter „der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „des Rates oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen.
24. § 46b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird über ein Institut, das Teilnehmer eines Systems im Sinne des § 24b Absatz 1 ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat die Bundesanstalt unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Stellen zu informieren, die von den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums der Europäischen Kommission benannt worden sind.“
25. In § 51c wird im einleitenden Satzteil die Angabe „25a Abs. 1a“ durch die Angabe „25a Absatz 1b“ ersetzt.
26. § 53b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinien der Europäischen Union“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen verlangen.“
 - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie hat die Europäische Kommission, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates unverzüglich hiervon zu unterrichten.“
 - Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Zweimonatsfrist nach Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der

Zweimonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr befasst werden.“

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach § 8a Absatz 4 Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet in Übereinstimmung mit dem Beschluss. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr befasst werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde angehört, berücksichtigt die Bundesanstalt deren Stellungnahme und begründet jede erhebliche Abweichung davon.“

27. In § 53c Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

28. § 53d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Beaufsichtigung nach Satz 1 hört die Bundesanstalt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde an.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle im Europäischen Wirtschaftsraum nicht mit der von einer anderen relevanten zuständigen Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG getroffenen Entscheidung einverstanden, so kann sie nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hiermit befassen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 unterrichtet die Bundesanstalt die betroffenen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum über die gewählte Vorgehensweise. Die Pflichten aus § 7a Absatz 2 Nummer 3 und § 7b Absatz 3 Nummer 2 bleiben unberührt.“

29. § 53e wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ die Wörter „der Europäischen Union,“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:

„Bedienstete der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde können an Untersuchungen nach Satz 1 teilnehmen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „ersuchenden Stelle“ die Wörter „und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 9 werden die Wörter „den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen“ durch die Wörter „die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiermit nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84) mit der Angelegenheit befassen“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, teilt sie diese der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen des Staates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat oder auf dessen Gebiet die betroffenen Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist. Sind die daraufhin getroffenen Maßnahmen der zuständigen ausländischen Stellen unzureichend oder wird weiterhin gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die entsprechenden ausländischen Vorschriften verstoßen, ergreift die Bundesanstalt nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Stellen alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet davon die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen ausländischen Stellen, so unterrichtet sie diese sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen. Die Bundesanstalt unterrichtet ferner

1. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Anordnungen zur Aussetzung, Untersagung oder Einstellung des Handels nach § 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 3 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 1 des Börsengesetzes sowie
2. die zuständigen Stellen nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach § 19 Absatz 10 des Börsengesetzes von der Absicht der Geschäftsführung einer Börse, Handelsteilnehmern aus den betreffenden Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren.“

f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde jährlich eine Zusammenfassung von Informationen zu allen im Zusammenhang mit der Überwachung nach den Abschnitten 3,4, und 6 ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 des Börsengesetzes und die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 5 des Börsengesetzes.“

4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission.“

5. Dem § 29a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung.“

6. Dem § 30f Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung.“

7. In § 32b Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihrer Internetseite“ die Wörter „und übermittelt sie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.
8. § 36a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 5 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der Angelegenheit befassen.“

9. In § 37z Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung.“

10. § 40b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in dessen Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 hat die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die Veröffentlichung zu unterrichten.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“
2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Entscheidung mit“ die Wörter „, unterrichtet im Fall der Billigung gleichzeitig die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und übermittelt dieser gleichzeitig eine Kopie des Prospekts“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 13 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 17 Absatz 1 werden nach den Wörtern „gültig, sofern“ die Wörter „die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Aufnahmestaaten“ die Wörter „und gleichzeitig der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erhält die Bundesanstalt als zuständige Behörde des Aufnahmestaates Bescheinigungen über die Billigung von Prospekten und Prospektnachträgen nach den Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Vorschriften eines Herkunftsstaats, veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite eine Liste der übermittelten Bescheinigungen, gegebenenfalls einschließlich einer elektronischen Verknüpfung zu den Prospekten und Prospektnachträgen auf der Internetseite der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, des Emittenten oder des organisierten Marktes. Die Bundesanstalt hält die Liste nach Satz 1 stets auf dem aktuellen Stand und sorgt dafür, dass jeder Eintrag für mindestens zwölf Monate zugänglich ist.“

6. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ die Wörter „der Europäischen Union und“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84) mit Fällen befassen, in denen ein Ersuchen nach Satz 1 zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.“

8. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt, werden nach den Wörtern „des Herkunftsstaates“ die Wörter „und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt und wird das Wort „übermittelt“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates“ die Wörter „und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist“ durch die Wörter „Die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sind“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 1 des Entwurfs für ein OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes, BR-Dr. 850/10 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Meldungen an die Europäische Kommission und Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde“.
 - b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“.
- 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann die Bundesanstalt

 - 1. nach der Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen oder
 - 2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unterrichten, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsstaats nach Ansicht der Bundesanstalt nicht in angemessener Weise tätig geworden ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- 3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Meldungen an die Europäische Kommission und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt hat die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Ferner hat die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über jede erteilte Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 zu unterrichten.“

- 4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und“ sowie nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ die Wörter „der Europäischen Union,“ eingefügt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nach Absatz 6 nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84) die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiermit befassen.“

- 5. In § 60 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „übermittelt der“ die Wörter „Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der“ eingefügt.

- 6. § 133 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hiermit zu befassen.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sind unverzüglich über jede nach Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme zu unterrichten.“

Artikel 5

Änderung des Börsengesetzes

In § 8 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1“ die Wörter „, vom Erlöschen einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 und von der Aufhebung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 5“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S.2), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 117 folgende Angabe eingefügt:

„117a Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung“

2. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48) das Recht, sich an Prüfungen in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen der in der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien zu beteiligen, die gemeinsam von der Aufsichtsbehörde und mindestens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates durchgeführt werden.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.

3. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Kommission“ gestrichen.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2a werden nach dem Komma die Wörter „die Europäische Zentralbank oder das Europäische System der Zentralbanken“ sowie ein Komma angefügt.

- bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „beaufsichtigen,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie die Europäische Kommission.“

4. § 104I wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Vertragsstaaten“ die Wörter „und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unterrichtet die zuständigen Behörden, die Unternehmen der Gruppe zugelassen haben, und die zuständigen Behörden des Staates, in dem die gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Mitteilung der Feststellung nach § 104o Absatz 1 sowie die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 104v;“

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Ist eine zuständige Behörde nicht mit der von einer anderen relevanten zuständigen Behörde aufgrund des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG getroffenen Entscheidung einverstanden, so ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund der Richtlinie 2002/87/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

5. Dem § 110a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 das Recht, sich an Prüfungen in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen der in der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien zu beteiligen, die gemeinsam von der Aufsichtsbehörde und mindestens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates durchgeführt werden.“

6. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4b wird die Angabe „§ 11b Satz 3“ durch die Angabe „§ 11b Satz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde informiert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über die Unter-
sagung der Geschäftstätigkeit.“

7. Dem § 117 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mit, in welchen Mitglied- oder Vertragsstaaten der Pensionsfonds tätig ist. Die Aufsichtsbehörde informiert diese Behörde unverzüglich über die dem betreffenden Pensionsfonds erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, wenn dieser erstmalig berechtigt ist, grenzüberschreitend tätig zu werden.“

8. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke der Richtlinie 2003/41/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über nationale Aufsichtsvorschriften, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, soweit es sich nicht um nationale sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften handelt. Änderungen des Inhalts von gemäß Satz 1 übermittelten Angaben teilt die Aufsichtsbehörde regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre der Behörde mit.

(3) Die Aufsichtsbehörde stellt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung von deren Aufgaben aufgrund der Richtlinie 2003/41/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

9. In § 118b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 113 Absatz 4 und“ durch die Angabe „Absatz 4 und 5 sowie“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Stellen stellen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auf deren Ersuchen alle Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur

Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48) erforderlich sind.“

Artikel 8

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 4 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „sowie der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84)“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden, soweit sie die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 2a, 4 und 6 ausüben, arbeiten für die Zwecke der Richtlinie 2005/60/EG nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84) mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden, soweit sie die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 2a, 4 und 6 ausüben, stellen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Artikel 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung von deren Aufgaben aufgrund der Richtlinie 2005/60/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 erforderlich sind.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Um die Qualität und Kohärenz der Finanzaufsicht in Europa zu stärken und zu verbessern wurde zum 1. Januar 2011 ein Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision - ESFS) geschaffen. Neben den nationalen Aufsichtsbehörden sind der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB), drei Europäische Finanzaufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor sowie ein behördenübergreifender Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (Joint Committee) Teile dieses Systems. Der ESRB, die drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden wurden auf Grundlage von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet (Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, 1093/2010, 1094/2010, 1095/2010) sowie auf Grundlage der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1096/2010. Die Errichtung der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sowie die Notwendigkeit, ein reibungslos funktionierendes Europäisches Finanzaufsichtssystem zu gewährleisten, machen ebenfalls Änderungen der EU-Richtlinien im Finanzmarktbereich erforderlich. Diese Änderungen wurden mit der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU) vorgenommen, die die Befugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden im Europäischen Finanzaufsichtssystem näher bestimmt. Die Omnibusrichtlinie I umfasst Änderungen der Bankenrichtlinie (2006/48/EG), der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG), der Finanzkonglomeraterichtlinie (2002/87/EG), der Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG), der Marktmissbrauchsrichtlinie (2003/6/EG), der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) (2004/39/EG), der Prospektrichtlinie (2003/71/EG), der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (1998/26/EG), der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG), der Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) sowie der OGAW-Richtlinie (2009/65/EG).

Die Omnibusrichtlinie I ist aufgrund zwingender Vorgaben des EU-Rechts bis zum 31. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Im Gegensatz zu dem bei europäischen Richtlinien bestehenden Umsetzungserfordernis bedarf es keiner Umsetzung der EU-Verordnungen zur Errichtung der neuen Europäischen Finanzaufsichtsstrukturen in nationales Recht. Die EU-Verordnungen gelten gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Eine Anpassung der deutschen Aufsichtsgesetze an diese EU-Verordnungen ist daher nur aus Gründen der Klarstellung oder insoweit erforderlich, als die nationalen Gesetze den EU-Verordnungen entgegenstehen.

Die deutschen Finanzaufsichtsgesetze sind daher im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems anzupassen, um insbesondere die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) mit den Europäischen Aufsichtsstrukturen zu ermöglichen und zu konkretisieren.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die folgenden Gesetze geändert: das Kreditwesengesetz (KWG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), das Börsengesetz (BörsG), das Investmentgesetz (InvG), die Gewerbeordnung (GewO), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG).

Die Änderungen dieser Gesetze beschränken sich auf die Umsetzung der Omnibusrichtlinie I. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die EU-Verordnungen zur Errichtung der ESA in den deutschen Aufsichtsgesetzen Änderungen vorgenommen, die zur Klarstellung dienen oder insoweit, als die nationalen Gesetze den EU-Verordnungen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund werden im Wesentlichen die folgenden Regelungen in den deutschen Aufsichtsgesetzen der einzelnen Finanzsektoren aufgenommen:

1. Einbindung der Bundesanstalt in das Europäische Finanzaufsichtssystem

Die Omnibusrichtlinie I sieht in den Richtlinien der Finanzsektoren die Regelung vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden für die Zwecke der jeweiligen Richtlinie mit den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten und diesen nach Maßgabe der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Zur Umsetzung dieser Regelungen werden entsprechende Vorschriften, mit denen die Bundesanstalt zur Zusammenarbeit mit den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und zur Weitergabe von Informationen verpflichtet wird, die zur Aufgabenerfüllung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden erforderlich sind, mit dem vorliegenden Gesetz in die deutschen Aufsichtsgesetze aufgenommen.

2. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden

Neben dem allgemeinen Informationsanspruch der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden in der Omnibusrichtlinie I die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden konkretisiert. Im Wesentlichen werden dabei die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten, die bisher gegenüber der Europäischen Kommission bestanden, auf die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ausgeweitet bzw. werden die Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission durch Mitteilungspflichten gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ersetzt. Geregelt wird z. B. die Mitteilung der Bundesanstalt an die jeweilig zuständige Europäische Finanzaufsichtsbehörde, dass einem Institut oder Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt wurde oder diese aufgehoben wurde.

3. Anpassungen der Verschwiegenheitspflichten der Beschäftigten der Bundesanstalt und vergleichbaren Personengruppen

In Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und in Artikel 15 der EU-Verordnung zur Errichtung des ESRB werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche auch gegen-

über den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Damit die Bundesanstalt diese Informationsansprüche nach Maßgabe der EU-Verordnungen erfüllen kann, müssen ihre Beschäftigten und vergleichbare Personengruppen in den deutschen Aufsichtsgesetzen von ihrer Verschwiegenheitspflicht bezüglich dieser Informationen gegenüber dem ESRB und den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden befreit werden. Aus diesem Grund werden der ESRB und die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden in den deutschen Aufsichtsgesetzen in den Katalog der Stellen aufgenommen, an die auch geheimhaltungsbedürftige Informationen weitergegeben werden dürfen, soweit diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

4. Einbeziehung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei Meinungsverschiedenheiten oder mangelnder Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden.

Zwecks Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Aufsicht sowie einer ausgewogenen Berücksichtigung der Positionen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten können die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden Differenzen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden – auch in den Aufsichtskollegien – verbindlich schlichten, wenn die nationalen Aufseher keine Einigung finden. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden können diese Schlichtungsbefugnis aber nur in Bereichen wahrnehmen, die in den Richtlinien im Finanzsektor im Einzelnen definiert sind. Der europäische Gesetzgeber hat dabei Bereiche im Blick, in denen die Richtlinien Kooperation, Koordination oder gemeinsame Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden vorsehen. Eine erste Festlegung der Bereiche erfolgt in der Omnibusrichtlinie I. Danach sind Maßnahmen, die Gegenstand von Entscheidungen zur Streitbeilegung sein können, im Bankenbereich z. B. die Einstufung von Zweigniederlassungen als bedeutend, die Anerkennung interner Modelle und die Risikobewertung auf Gruppenebene.

Dementsprechend werden mit dem vorliegenden Gesetz in den deutschen Aufsichtsgesetzen Regelungen aufgenommen, nach denen die Bundesanstalt in den in der Omnibusrichtlinie I definierten Bereichen die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden mit Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden befassen kann, damit diese den Streit beilegen können. Des Weiteren werden die in der Omnibusrichtlinie I vorgeschriebenen Verfahren in die deutschen Aufsichtsgesetze umgesetzt, nach denen die Bundesanstalt handeln muss, wenn sie als konsolidierende Aufsichtsbehörde an einem solchen Streit beteiligt ist. In diesem Fall sehen z. B. die Änderungen der Bankenrichtlinie in der Omnibusrichtlinie I vor, dass der konsolidierende Aufseher die Entscheidung der betroffenen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden abwarten muss.

5. Formale und redaktionelle Änderungen

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen in den deutschen Aufsichtsgesetzen vorgenommen, die teilweise aufgrund der Errichtung der neuen europäischen Finanzaufsichtsstrukturen erforderlich werden. So werden z. B. die Namen der bis zum 31. Dezember 2010 bestehenden europäischen Ausschüsse der Aufseher durch die Namen der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden als ihrer Rechtsnachfolgerinnen ersetzt.

Ferner werden weitere rein redaktionelle Änderungen aufgenommen, die z. B. aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon erforderlich sind.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 bis 9 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das vorliegende Gesetz dient vor allem der „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Vorgaben der Omnibusrichtlinie I und regelt insbesondere die dort für die Bundesanstalt vorgesehen Aufgaben und Pflichten.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Alternativen

Keine.

2. Folgen und Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden hauptsächlich für die Aufsichtsbehörde Informations-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten gegenüber den Europäischen Aufsichtsbehörden geschaffen und konkretisiert.

3. Nachhaltigkeit

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

4. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

VI. Büroriekosten

Es werden 57 neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt:

KWG	
§ 7a Abs. 1 Nr. 1.	Meldung an Kommission über Aufhebung einer Erlaubnis
§ 7a Abs. 2 Nr. 4	Unterrichtung der Kommission über Freistellung von Anforderungen zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung

§ 7a Abs. 2 Nr. 5	Unterrichtung der Kommission über das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen
§ 7b Abs. 1	Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen an EBA, ESMA und Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden
§ 7b Abs. 2 Nr. 2	Meldung an EBA der Aufhebung einer Erlaubnis
§ 7b Abs. 2 Nr. 2	Meldung an EBA der Erteilung einer Erlaubnis an die Zweigstelle eines Drittstaatenunternehmens
§ 7b Abs. 2 Nr. 2	Meldung an EBA der Fälle, bei der Errichtung Zweigniederlassung nicht zustande kam
§ 7b Abs. 2 Nr. 2	Meldung an EBA der Zahl und Art der Fälle, bei denen Maßnahmen nach §53b ergriffen wurden
§ 7b Abs. 2 Nr. 2	Meldung an EBA der Schwierigkeiten von Wertpapierhandelsunternehmen bei der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten.
§ 7b Abs. 3 Nr. 1	Unterrichtung der EBA über Freistellung von Anforderungen zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung
§ 7b Abs. 3 Nr. 2	Unterrichtung der EBA über Vorgehensweise bei Fällen nach § 53d
§ 7b Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtung der EBA über das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen
§ 7b Abs. 4 Nr. 1	Meldung an ESMA über Erteilung, Aufhebung und Erlöschen einer Erlaubnis von Wertpapierdienstleistungsunternehmen
§ 7b Abs. 4 Nr. 2	Meldung an ESMA der Schwierigkeiten von Wertpapierhandelsunternehmen bei der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten.
§ 7c	Meldung an Europäischen Bankenausschuss der Erteilung einer Erlaubnis an die Zweigstelle eines Drittstaatenunternehmens
§ 8 Abs. 7 Satz 1	Unterrichtung auch von EBA und ESRB in Krisensituation
§ 8 Abs. 7 Satz 2	Unterrichtung von betroffenen konsolidierenden Aufsehern und EBA über Krisensituationen
§ 8b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1	Unterrichtung des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Mitteilung der Feststellung eines Finanzkonglomerates
§ 8c Abs. 1 Satz 4	Unterrichtung auch der EBA bei Übertragung der Beaufsichtigung von Finanzholding-Gruppe
§ 24 Abs. 3a Satz 2 Nr. 3	Übermittlung der Sammelanzeigen von Finanzholding-Gesellschaften auch an EBA
§ 46b Abs. 2 Satz 1	Information auch an ESMA und ESRB bei Eröffnung Insolvenzverfahren
§ 53b Abs. 2	Unterrichtung der ESMA über die Namen etwaiger vertraglich gebundener Vermittler
§ 53b Abs. 5 Satz 2	Unverzögliche Unterrichtung von EBA bei Ergreifen erforderlicher Maßnahmen z.B. bei unzureichender Liquidität
§ 53d Abs. 4	Unterrichtung der zuständigen Stellen im EWR bei Fällen von § 53d Abs. 3

WpHG	
§ 7 Abs. 3 Satz 2	Mitteilung an ESMA, wenn Ersuchen ausl. Behörde nicht nachgekommen wird
§ 7 Abs. 5 Satz 1	Mitteilung an ESMA, bei Informationen zu Verstößen
§ 7 Abs. 5 Satz 2	Mitteilung an ESMA, bei eingeleiteten Ermittlungen
§ 7 Abs. 5 Satz 3	Mitteilung an ESMA, bei Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Behörden.
§ 7 Abs. 5 Satz 4	Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen an ESMA
§ 7 Abs. 7	Übermittlung einer jährlichen Zusammenfassung an ESMA
§ 7 a Abs. 1	Mitteilung an ESMA über erteilte Freistellung von § 26 Abs. 1 und 26a.
§ 7 a Abs. 2	Mitteilung an ESMA über erteilte Freistellung nach §§ 30a, 30b und 30e Abs. 1
§ 7 a Abs. 3	Übermittlung der veröffentlichten Klassen für Aktiengattungen an ESMA
§ 29 a Abs. 1	Unterrichtung von ESMA zu Maßnahmen nach § 36a Abs. 2 Satz 4 und 5
§ 30 f Abs. 1 Satz 2	Mitteilung an ESMA über erteilte Freistellung nach §§ 37v bis 37y
§ 40b Abs. 2	Mitteilung an ESMA über Veröffentlichung von Maßnahmen gegen Ge- oder Verbote des WpHG
WpPG	
§ 13 Abs. 2 Satz 1	Unterrichtung ESMA bei Prospektbilligung
§ 16 Abs. 1 Satz 3	Unterrichtung ESMA bei Billigung Prospektnachtrag
§ 17 Abs. 1	Unterrichtung ESMA über Bescheinigung der Billigung
§ 18 Abs. 1 Satz 1	Unterrichtung ESMA über Bescheinigung der Billigung
§ 18 Abs. 4	Veröffentlichung einer Liste im Internet über übermittelte Bescheinigungen zur Billigung
§ 23a Abs. 1 Satz 1	Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen für ESMA
§ 24 Abs. 1	Mitteilung an ESMA bei Verstößen
InvG	
§ 13 Abs. 5	Unterrichtung ESMA, wenn zuständige Behörde des Herkunftsstaates nicht angemessen tätig geworden ist.
§ 15 Abs. 1	Meldung an ESMA bei Schwierigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften beim Vertrieb von Anteilen in einem Drittstaat
§ 15 Abs. 3	Unterrichtung ESMA bei Angaben zu § 15 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Erlaubnis nach § 7 Abs. 1
§ 60 Abs. 2 Satz 4	Übermittlung eines Verzeichnisses der in § 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten

§ 133 Abs. 3 Satz 3	Unverzögliche Unterrichtung der Kommission und ESMA bei Untersagung des öffentlichen Vertriebs
BörsG	
§ 8	Unterrichtung der BaFin durch Börsenaufsicht über Erlöschen oder Aufhebung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 und 5 BörsG
VAG	
§ 104I Abs. 2 Nr. 3	Zusätzliche Unterrichtung des Gemeinsamen Ausschusses der drei Europäischen Aufsichtsbehörden über die Mitteilung der Feststellung nach § 104o
§ 104I Abs. 6	Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen an den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden
§ 113 Abs. 5	Information an EIOPA, wenn Pensionsfonds Tätigkeit untersagt wurde
§ 117 Abs.4	Mitteilung an EIOPA, in welchem Staat der Pensionsfonds tätig ist und Information der betroffenen Behörde
§ 117a Abs. 2	Unterrichtung von EIOPA über nationale Aufsichtsvorschriften
§ 117a Abs. 3	Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen an EIOPA
GewO	
§ 11a Abs. 7	Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen an EIOPA
GewG	
§ 16a Abs. 2	Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen an EBA, ESMA und EIOPA

Es werden 10 Informationspflichten der Verwaltung geändert:

KWG-Rechtsgrundlage neu	Auszuführende Tätigkeiten	alte Regelung
§ 7a Abs. 1 Nr. 2	Meldung an Kommission der Erteilung einer Erlaubnis an die Zweigstelle eines Drittstaatenunternehmens	§ 53 e Abs. 1 Nr. 1
§ 7a Abs. 1 Nr. 3	Meldung an Kommission der Fälle, bei der Errichtung Zweigniederlassung nicht zustande kam	§ 53 e Abs. 1 Nr. 4
§ 7a Abs. 1 Nr. 4	Meldung an Kommission der Zahl und Art der Fälle, bei denen Maßnahmen nach §53b ergriffen wurden	§ 53 e Abs. 1 Nr. 5
§ 7a Abs. 1 Nr. 5	Meldung an Kommission bei allgemeinen Schwierigkeiten der Errichtung von Zweigniederlassungen	§ 53 e Abs. 1 Nr. 6
§ 7a Abs. 2 Nr. 1	Unterrichtung der Kommission bei Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat	§ 53 e Abs. 2 Nr. 1
§ 7a Abs. 2 Nr. 2	Unterrichtung der Kommission über die Grundsätze zu gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen	§ 53 e Abs. 2 Nr. 2
§ 7a Abs. 2 Nr. 3	Unterrichtung der Kommission über Vorgehensweise bei Fällen nach § 53d	§ 53 e Abs. 2 Nr. 3
§ 7b Abs. 2 Nr. 1	Meldung an EBA der Erteilung Erlaubnis nach § 32 (Einlagenkreditinstitut)	§ 53 e Abs. 1 Nr. 2 (Kommission)

§ 8c Abs. 3 Satz 3	Unterrichtung der EBA bei der Übertragung der Beaufsichtigung von Tochterunternehmen	§ 8c Abs. 3 Satz 3 (Kommission)
§ 24b Abs. 1 Satz 3	Mitteilung an ESMA zu Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	§ 24b Abs. 1 Satz 3 (Kommission)

Für die Wirtschaft oder die Bürger werden durch dieses Gesetz keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Einfügung der neuen § 7a, § 7b und § 7c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Streichung von § 53e.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 16 Satz 1)

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/26/EG geändert wird. Anstelle der Europäischen Kommission ist nunmehr die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die gemeldeten Systeme zu unterrichten.

Zu Buchstabe b (Absatz 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Buchstabe c (Absatz 28 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Aufhebung von Absatz 5 beruht darauf, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit ihrer Errichtung an die Stelle des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichtsbehörden tritt. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde wird in dem neuen § 7b geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 7a bis 7 c)

Zu § 7a

Die Regelung zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (bisher § 53e) wird aus systematischen Gründen als neuer § 7a im ersten Abschnitt bei den Regelungen zur Bundesanstalt verortet.

Mit § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird Artikel 9 Nummer 4 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, der die Mitteilungspflichten bei Entzug der Zulassung in Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG neu fasst. Die Erteilung von Erlaubnissen an Einlagenkreditinstitute ist anders als nach der bisherigen Rechtslage nicht mehr der Europäischen Kommission, sondern der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu melden (§ 7b Absatz 2 Nummer 1). Mit § 7a Absatz 1 Nummer 2 wird Artikel 9 Nummer 12 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Der Gegenstand der Meldung (Erlaubniserteilung an Zweigstellen von Drittstaatenunternehmen) wird gegenüber dem bisherigen § 53e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aktualisiert. Die § 7a Absatz 1 Nummer 3 bis 6 entsprechen den bisherigen § 53e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 und § 53e Abs. 1 Satz 2.

§ 7a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechen den bisherigen § 53e Absatz 2 Nummer 1 bis 3. Mit der neuen Nummer 4 wird Artikel 10 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, soweit darin Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG um eine Mitteilungspflicht hinsichtlich Freistellungen von der Anforderung der Ermittlung der Eigenmittelausstattung auf zusammengefasster Basis gegenüber der Kommission ergänzt wird. Nach der neuen Nummer 5 ist der Kommission in Umsetzung von Artikel 10 Nummer 3 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG ändert, das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen bei Überschreitung der Gesamtbuch-Großkreditanforderungen mitzuteilen.

Zu § 7b

Mit § 7b Absatz 1 wird Artikel 9 Nummer 16 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 42b Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. § 7b Absatz 1 Satz 1 regelt als Generalklausel die Beteiligung der Bundesanstalt an den Tätigkeiten der neuen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Die Einzelheiten sind in den Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie in weiteren Vorschriften des KWG näher ausdifferenziert. Die Bundesanstalt bindet nach Absatz 1 Satz 2 die Deutsche Bundesbank in einer Art und Weise ein, die deren Funktionen in der Bankenaufsicht und als Zentralbank entspricht. Dies umfasst insbesondere regelmäßig die Hinzuziehung eines nicht stimmberechtigten Vertreters der Deutschen Bundesbank zu den Sitzungen des Rates der Aufseher gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und die Unterrichtung der Deutschen Bundesbank über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beobachtungen und Feststellungen. § 7b Absatz 1 trägt zudem Artikel 2 Nummer 8, Artikel 6 Nummer 28 und Artikel 9 Nummer 36 der Richtlinie 2010/78/EU Rechnung, mit denen die neuen Artikel 12a in die Richtlinie 2002/87/EG und Artikel 62a in die Richtlinie 2004/39/EG eingefügt werden und Artikel 132 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG geändert wird.

Mit Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden die Artikel 9 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch die Artikel 14 und Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG geändert werden. Mit dem Verweis in Absatz 2 Nummer 2 werden zudem Artikel 9 Nummer 11 und 12 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch die Artikel 36 und Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG geändert werden.

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird Artikel 10 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, soweit nach dem hierdurch ergänzten Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG eine Mitteilung über Freistellungen von der Anforderung der Ermittlung der Eigenmittelausstattung auf zusammengefasster Basis gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehör-

de vorgesehen ist. Bei Absatz 3 Nummer 2 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 38 lit. b) der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 143 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Nach der neuen Nummer 3 ist der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in Umsetzung von Artikel 10 Nummer 3 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG ändert, das Verfahren zur Vermeidung der Umgehung der zusätzlichen Kapitalanforderungen bei Überschreitung der Gesamtbuch-Großkreditanforderungen mitzuteilen.

Mit Absatz 4 Nummer 1 werden Artikel 6 Nummer 1, 1. Unterabsatz sowie Nummer 3 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch die Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 der Richtlinie 2004/39/EG geändert werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde jede Erteilung sowie jedes Erlöschen bzw. jede Aufhebung einer Erlaubnis für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes mitteilt. Bei Absatz 4 Nummer 2 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 6 Nummer 5 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, durch den Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG geändert wird. Neben der Kommission ist auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Schwierigkeiten von Wertpapierhandelsunternehmen bei der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten zu unterrichten.

Zu § 7c

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bankenausschuss wird in einem neuen § 7c geregelt. Die Meldepflicht geht auf Artikel 9 Nummer 12 der Richtlinie 2010/78/EU zurück, mit dem Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstaben aa) (Satz 1)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 6 Nummer 28 1. Unterabsatz und Artikel 9 Nummer 36 der Richtlinie 2010/78/EU. Durch diese Änderungen wird Artikel 10a der Richtlinie EG/98/26 und Artikel 62 a der Richtlinie 2004/39/EG eingefügt sowie Artikel 132 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG geändert.

Zu Doppelbuchstaben bb) (neuer Satz 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie.

Zu Doppelbuchstaben cc) (neue Sätze 10 und 11)

Mit der Änderung werden Artikel 6 Nummer 24 sowie Artikel 9 Nummer 14 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch die Artikel 58a in die Richtlinie 2004/39/EG eingefügt und Artikel 42 der Richtlinie 2006/48/EG ergänzt werden. Durch die Möglichkeit, die Europäische Aufsichtsbehörde mit Defiziten beim Informationsaustausch zu befassen, sollen eine effiziente und wirksame Aufsicht sowie eine ausgewogene Berücksichtigung der Positionen der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden. Werden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde entsprechend befasst, können sie nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dabei helfen, eine Einigung zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zu erzielen. Dies umfasst gegebenenfalls eine verbindliche Schlichtung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstaben aa) (Satz 1)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 9 Nummer 33, der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 130 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst werden. Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken in Krisensituation einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die notwendigen Informationen von der Bundesanstalt als konsolidierendem Aufseher erhalten.

Zu Doppelbuchstaben bb) (neuer Satz 2)

Mit dem neuen Satz 2 wird Artikel 9 Nummer 33 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 130 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Durch die Regelung wird in Ergänzung zu Satz 1 der Informationsfluss zu den betroffenen konsolidierenden Aufsehern sichergestellt. Erlangt die Deutsche Bundesbank Kenntnis von dem Auftreten einer Krise, informiert sie hierüber die Bundesanstalt (§ 7 KWG), welche dann ihrerseits – sofern noch nicht geschehen – die betroffenen konsolidierenden Aufseher unterrichtet.

Zu Nummer 6 (§ 8a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 neuer Satz 2)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 32 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 129 Absatz 1 Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Durch die Befugnis, die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mit Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Aufsicht auf zusammengefasster Basis zu befassen, sollen eine effiziente und wirksame Aufsicht sowie eine ausgewogene Berücksichtigung der Positionen der nationalen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstaben aa) und bb)

Die Änderungen ergeben sich daraus, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit ihrer Errichtung an die Stelle des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden tritt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 32 lit. d) ii) der Richtlinie 2010/78/EU, durch den Artikel 129 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Gelangen die zuständigen nationalen Stellen innerhalb der vier Monate nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, kann bis zum Ablauf der Viermonatsfrist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befasst werden. Die Viermonatsfrist ist insofern als Schlichtungsphase im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzusehen, in der die zuständigen Stellen eine Einigung erzielen können. Im Falle ihrer Befassung fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ihren Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 innerhalb eines Monats. Die Bundesanstalt trifft ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss.

Zu Nummer 7 (§ 8b)

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 2 Nummer 1 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG geändert wird, und der vorsieht, dass die als Koordinator zuständige Stelle auch den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Entscheidung, eine Gruppe als Finanzkonglomerat einzustufen, informiert.

Zu Nummer 8 (§ 8c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 9 Nummer 31 der Richtlinie 2010/78/EU, mit der Artikel 126 Absatz 4 Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Nunmehr ist neben der Europäischen Kommission auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Bestehen und Inhalt von Vereinbarungen nach § 8c Absatz 1 zu unterrichten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Satz 1)

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 9 Nummer 34 der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird.

Zu Doppelbuchstabe bb) (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Umsetzung von Artikel 9 Nummer 34 Richtlinie 2010/78/EU, wodurch Artikel 131 Absatz 3 Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Anstelle der Europäischen Kommission ist nunmehr die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über ein Bestehen und den Inhalt der Vereinbarungen nach § 8c Absatz 3 zu unterrichten.

Zu Nummer 9 (§ 8e)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 9 Nummer 35 lit. a der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 131a Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde als zuständige Stelle im Rahmen der Zusammenarbeit in Aufsichtskollegien verstanden wird. Die Bundesanstalt ist daher bei der Einrichtung von Aufsichtskollegien verpflichtet zu prüfen, ob die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einzubeziehen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung beruht darauf, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit ihrer Errichtung an die Stelle des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichtsbehörden tritt und spiegelt die Änderung von Artikel 131a Absatz 2 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2006/48/EG durch Artikel 9 Nummer 35 lit. b) ii) der Richtlinie 2010/78/EU wider. Der neu eingefügte Satz 2 geht auf die Befugnis nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück, nach denen sich die Bediensteten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zwecks Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen können. Zu diesen Aktivitäten gehört auch die Teilnahme an örtlichen Prüfungen, wenn diese gemeinsam von mindestens zwei zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie.

Zu Nummer 10 (§ 9 Absatz 1 Satz 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Mit der Ergänzung wird Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG neu gefasst wird.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Die Regelung schafft Rechtssicherheit dahingehend, dass Informationen befugtermaßen an die europäischen Aufsichtsbehörden, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Europäische Kommission weitergegeben werden können. Diese Erweiterung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch an diese Stellen nur jene Informationen weitergegeben werden dürfen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Im Übrigen trägt die Änderung Artikel 2 Nummer 9, Artikel 9 Nummer 17 und Artikel 9 Nummer 19 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU Rechnung, die Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG sowie Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 49 der Richtlinie 2006/48/EG ändern, sowie Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Zu Nummer 11 (§ 10 Absatz 1a)

Zu Buchstabe a (Satz 5)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 32 lit. b) der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 129 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Gelangen die zuständigen nationalen Stellen innerhalb der sechs Monate nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, kann bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst werden. Die Sechsmonatsfrist ist insofern als Schlichtungsphase im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzusehen, in der die zuständigen Stellen eine Einigung erzielen können. Im Falle ihrer Befassung fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ihren Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 innerhalb eines Monats. Die Bundesanstalt trifft ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss.

Zu Buchstabe b (neuer Satz 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 10a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie handelt es sich bei E-Geld-Instituten nicht länger um Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes. E-Geld-Institute werden seither nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz beaufsichtigt und unterliegen den maßgeblichen Solvenzanforderungen. Der Umstand, dass einem Finanzierungsleasinginstitut oder einem Factoringinstitut ein inländisches E-Geld-Institut nachgeordnet ist, führt demgemäß nicht länger zum Bestehen einer Institutsgruppe.

Zu Nummer 13 (§ 10b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe b).

Zu Nummer 14 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 37 der Richtlinie 2010/78/EU, mit der die Auflistung in Artikel 140 Absatz 3 der Richtlinie 2006/48/EG um die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erweitert wird. Somit ist sichergestellt, dass auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eine Aufstellung über die von Finanzholding-Gesellschaften eingereichten Sammelanzeigen erhält.

Zu Nummer 18 (§ 24a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 19 (§ 24b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/26/EG geändert wird. Anstelle der Europäischen Kommission ist nunmehr die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die gemeldeten Systeme zu unterrichten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Auch mit dieser Änderung wird dem durch Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU geänderten Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/26/EG Rechnung getragen. Anstelle der Europäischen Kommission ist nunmehr die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die gemeldeten Systeme zu unterrichten.

Zu Nummer 20 (§ 24c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 21 (§ 25a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung nach Nummer 21 Buchstabe b. Die Anforderungen an das Risikomanagement von Finanzkonglomeraten werden mit Blick auf Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU (angemessenen Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und -pläne) in einem gesonderten Absatz 1b geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1b)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG ergänzt wird. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation von Finanzkonglomeraten umfasst nunmehr auch angemessene Vorkehrungen hinsichtlich Beiträgen zu bzw. erforderlichenfalls der Entwicklung von angemessenen Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und -plänen.

Zu Nummer 22 (§ 29 KWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21 sowie eine Klarstellung im Nachgang zum Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen.

Zu Nummer 23 (§ 33a)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 24 (§ 46b)

Mit dieser Änderung wird Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, der Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/20/EG ändert. Nunmehr sind neben den Stellen, die der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 98/20/EG gemeldet wurden, auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Systemteilnehmers zu unterrichten.

Zu Nummer 25 (§ 51c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 26 (§ 53b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 6 Nummer 11 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 31 Absatz 2, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Mit der Regelung wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde das Recht eingeräumt, nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Zugang zu den Namen etwaiger zukünftiger vertraglich gebundenen Vermittler zu beantragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 9 Nummer 10 der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG geändert wird. Die Änderung stellt sicher, dass neben der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Sicherungsmaßnahmen informiert wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Mit den Regelungen wird Artikel 9 Nummer 15 lit. a) der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, der Artikel 42a der Richtlinie 2006/48/EG um dieses Verfahren der Streitbeilegung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ergänzt. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde kann nur in den ersten zwei Monaten nach Erhalt des Antrags mit der Angelegenheit befasst werden. Die Zweimonatsfrist ist insofern als Schlichtungsphase im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzusehen, in der sich die zuständigen Stellen einigen können. Nach Artikel 42a der Richtlinie 2006/48/EG hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen etwaigen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 innerhalb eines Monats zu treffen. Die Bundesanstalt trifft ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss.

Zu Buchstabe e (Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit den Änderungen wird Artikel 9 Nummer 32 lit. d) iii) der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, wodurch Artikel 129 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde kann nur bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach § 8a Absatz 4 Satz 1 mit der Angelegenheit befasst werden. Diese Frist ist insofern als Schlichtungsphase im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzusehen. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr befasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 9 Nummer 32 lit. d) iv) der Richtlinie 2010/78/EU, wodurch Artikel 129 Absatz 3 Unterabsatz 7 der Richtlinie 2006/48/EG neu gefasst wird. Hiernach ist die Bundesanstalt verpflichtet, bei ihrer Entscheidung eine etwaige Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Zu Nummer 27 (§ 53c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Nachgang zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Zu Nummer 28 (§ 53d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Umsetzung von Artikel 9 Nummer 38 lit. a) ii) der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 143 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG ändert, hört die Bundesanstalt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde an, bevor sie eine Entscheidung gemäß § 53b Absatz 1 trifft.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 2 Nummer 11 lit. b) der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, durch den Artikel 18 Absatz 1a Richtlinie 2002/87/EG eingefügt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Neufassung von Artikel 143 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2006/48/EG durch Artikel 9 Nummer 38 lit. b) der Richtlinie 2010/78/EU hinsichtlich der Unterrichtung der anderen zuständigen Stellen umgesetzt.

Zu Nummer 29 (§ 53e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 und Nummer 4.

Zu Artikel 2 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht um die Überschrift des neuen § 7a erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 3 Absatz 5, 1. Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 28, 1. Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 14 (a), 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit denen Artikel 15a Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG, Artikel 62a Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 25 Absatz 2b der Richtlinie 2004/109/EG eingefügt werden. Durch die Aufnahme von „zuständigen Stellen der Europäischen Union“ wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit sich unter anderem auch auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstreckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2b)

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 22 (b), 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG eingefügt wird. Die Regelung ermöglicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, an gemeinsamen Untersuchungen der Bundesanstalt und zuständiger Stellen anderer Staaten teilzunehmen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 25 der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG geändert wird. Verweigert die Bundesanstalt eine Untersuchung, Informationsermittlung oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen oder kommt sie einem Ersuchen nicht nach, hat sie dies neben der ersuchenden Stelle auch der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Änderung setzt Artikel 3 Absatz 6 (a), (b), Artikel 6 Absatz 24, 1. Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 14 (a), 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 16 Absatz 2, 4. Unterabsatz und Absatz 4, 5. Unterabsatz der Richtlinie 2003/6/EG, Artikel 58a, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 25 Absatz 2a der Richtlinie 2004/109/EG ergänzen beziehungsweise einfügen. Durch die Änderung kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der Angelegenheit befassen, sollte einem Ersuchen nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder ein solches Ersuchen ohne hinreichende Gründe abgelehnt werden.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Änderung setzt Artikel 6 Absatz 21 (b) und Artikel 7 Absatz 15 der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG ergänzen. Die Änderung stellt sicher, dass die Bundesanstalt der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften des WpHG mitteilt.

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 21 (b) der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Aufgrund der Änderung hat die Bundesanstalt neben den zuständigen ausländischen Stellen auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen zu unterrichten.

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 14 der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Durch die Regelung wird die Bundesanstalt verpflichtet, neben den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Aussetzungen oder Einstellungen des Börsenhandels zu unterrichten. Durch die Änderung in Halbsatz 2 wird sichergestellt, dass die Unterrichtungspflicht hinsichtlich der Absicht, Handelsteilnehmern Zugang zum Handelssystem zu gewähren, unverändert bleibt, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde diesbezüglich also nicht zu informieren ist.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 14 (c) der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG ändert. Aufgrund der Änderung hat die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über abgeschlossene Vereinbarungen zum Informationsaustausch zu unterrichten.

Zu Nummer 3 (§ 7a)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 5, 2. Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 9 (b), Artikel 6 Absatz 28, 2. Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 14 (a), 3. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 15a Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG, Artikel 25 und Artikel 62a Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 25 Absatz 2 (c) der Richtlinie 2004/109/EG ergänzen beziehungsweise einfügen. Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigten Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung setzt Artikel 3 Absatz 4, 1. Unterabsatz und Artikel 6 Absatz 18, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2003/6/EG und Artikel 51 Absatz 4 der Richtlinie 2004/39/EG einfügen. Die Regelung verpflichtet die Bundesanstalt, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine Zusammenfassung von Informationen zu ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen im Zusammenhang mit der Überwachung von Vorschriften des 3., 4. und 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes zu übermitteln.

Zu Absatz 3:

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 13 der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 36 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG einfügt. Durch die Regelung wird die Bundesanstalt verpflichtet, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über das Erlöschen und die Aufhebung einer Erlaubnis einer Börse zu unterrichten.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 23 (b) und Artikel 7 Absatz 14 (b) der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 58 Absatz 5 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG ändern. Hiermit wird klargestellt, dass die Informationsweitergabe an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, falls erforderlich über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Kommission der Europäischen Union erfolgen kann, wenn diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu Nummer 5 (§ 29a)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 12 (a), 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 23 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/109/EG ändert. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über erteilte Freistellungen unterrichtet.

Zu Nummer 6 (§ 30f)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 12 (a), 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 23 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/109/EG ändert. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über erteilte Freistellungen unterrichtet.

Zu Nummer 7 (§ 32b)

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 10 der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG geändert wird. Durch die Änderung wird die Bundesanstalt verpflichtet, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Zu Nummer 8 (§ 36a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 27 (a) der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 62 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Die Regelung begründet die Pflicht der Bundesanstalt, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Maßnahmen nach den Sätzen 4 und 5 zu unterrichten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 27 (a), der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 62 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Die Regelung begründet die Pflicht der Bundesanstalt, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Maßnahmen nach Absatz 3 zu unterrichten.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 27 (a), (b) und (c) der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 62 der Richtlinie 2004/39/EG ändert, Die Regelung ermöglicht der Bundesanstalt, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit bestimmten Angelegenheiten zu befassen.

Zu Nummer 9 (§ 37 z)

Die Regelung setzt Artikel 7 Absatz 12 (a), 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 23 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2004/109/EG ändert. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über erteilte Freistellungen unterrichtet.

Zu Nummer 10 (§ 40b)

Zu Buchstabe a und b (Absatz 1)

Die Änderung beschränkt die Veröffentlichung von Anordnungen auf Handelsuntersagungen oder Aussetzungen vom Handel, wie in Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/39/EG vorgesehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 4, 2. Unterabsatz und Artikel 6 Absatz 18, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit denen Artikel 14 Absatz 5, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2003/6/EG und Artikel 51 Absatz 5 der Richtlinie 2004/39/EG eingefügt werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über öffentlich bekannt gemachte Maßnahmen unterrichtet.

Zu Artikel 3 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht um die Überschrift des neuen § 23a erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 beruht auf Artikel 5 Absatz 5 (a) der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die Billigung von Prospekten informiert wird und Kopien der Prospekte erhält.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 4 setzt Artikel 5 Absatz 5 (a) der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Die Änderung stellt sicher, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Nachträge im Prospekt informiert wird und eine Kopie erhält.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Änderung von Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 8 (a) der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen der grenzüberschreitenden Geltung gebilligter Prospekte neben der zuständigen Behörde jedes Aufnahmestaates auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach § 18 unterrichtet wird.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 9, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 18 Absatz 3, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2003/71/EG eingefügt wird. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Billigung sowie eine Kopie des Prospekts erhält.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 9, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 18 Absatz 3, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2003/71/EG eingefügt wird. Geschaffen wird eine Pflicht der Bundesanstalt als zuständige Behörde des Aufnahmestaates, erhaltene Bescheinigungen über die Billigung von Prospekten und Prospektnachträgen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, die entsprechende Liste aktuell zu halten und jeden Eintrag für mindestens 12 Monate zugänglich zu halten.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 11 (b) der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Es wird klargestellt, dass die Weitergabe von Tatsachen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Kommission der Europäischen Union kein unbefugtes Offenbaren oder

Verwerten von Informationen darstellt, soweit diese Stellen die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 5 Absatz 10 (a), 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 21 Absatz 1a der Richtlinie 2003/71/EG eingefügt wird. Durch die Aufnahme von „zuständigen Stellen der Europäischen Union“ wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit sich unter anderem auch auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstreckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 11 (a) der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 22 Absatz 2, 3. Unterabsatz der Richtlinie 2003/71/EG eingefügt wird. Die Bundesanstalt erhält die Möglichkeit, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit Fällen zu befassen, in denen zuständige Stellen anderer Staaten Ersuchen zurückweisen oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagieren.

Zu Nummer 8 (§ 23a)

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 10 (a), 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 21 Absatz 1b der Richtlinie 2003/71/EG eingefügt wird. Die Vorschrift regelt, dass die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 12, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Die Bundesanstalt bringt den Verstoß gegen Zulassungsfolgepflichten neben der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates auch der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung setzt Artikel 5 Absatz 12, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Die Bundesanstalt hat danach neben der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates auch die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu unterrichten, bevor sie entsprechende Maßnahmen gegen Verstöße ergreift.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung setzt Artikel 5 Absatz 12, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG geändert wird. Von getroffenen Maßnahmen ist neben der Europäischen Kommission auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Zu Artikel 4 Änderung des Investmentgesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung der Überschrift des § 15.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung der Überschrift des § 19.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b)

Die Neufassung des Absatzes 5 Satz 3 setzt Artikel 11 Absatz 11 der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG neu eingefügt wurde.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 beruht auf Artikel 11 Absatz 4 Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG geändert wird. Die Bundesanstalt hat nunmehr auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über allgemeine Schwierigkeiten, die Kapitalanlagegesellschaften beim Vertrieb von Anteilen in einem Drittstaat haben, zu unterrichten.

Zu Buchstabe c

Satz 1 des Absatzes 3 setzt Artikel 11 Absatz 11 Buchstabe b und c der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geändert wurde. Die Bundesanstalt hat die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zusätzlich an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Satz 2 des Absatzes 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG neu eingefügt wird. Die Bundesanstalt hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über jede Erlaubnis, die sie einer Kapitalanlagegesellschaft zum Geschäftsbetrieb erteilt, zu unterrichten.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 11 Absatz 32 Buchstabe a der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 101 Absatz 2a der Richtlinie 2009/65/EG neu eingefügt wird.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung in Absatz 9 setzt Artikel 11 Absatz 32 Buchstabe b der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 101 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG geändert wird.

Zu Nummer 5 (§ 60)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 11 Absatz 19 der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG dahingehend geändert wird, dass die Bundesanstalt nunmehr auch der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde das Verzeichnis der in Satz 2 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten zu übermitteln hat.

Zu Nummer 6 (§ 133)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 setzt Artikel 11 Absatz 36 Buchstabe a der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 108 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG geändert wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 setzt Artikel 11 Absatz 36 Buchstabe b der Richtlinie 2010/78/EU um, mit dem Artikel 108 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG geändert wird.

Zu Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes:

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 13 der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 36 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG ändert. Durch die Regelung wird die Börsenaufsichtsbehörde verpflichtet, die Bundesanstalt über das Erlöschen oder die Aufhebung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Börse zu unterrichten. Die Bundesanstalt unterrichtet wiederum die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach § 7a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 6 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 2 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Durchsetzung der in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 geregelten Befugnis von Mitarbeitern der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, sich unter bestimmten Voraussetzungen an örtlichen Prüfungen im Rahmen der Aufsichtskollegien zu beteiligen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Bezugnahme wird auf den neuen Satz 2 ausgedehnt. Damit wird die Duldung der Teilnahme von Mitarbeitern der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die Streichung („Kommission“) in Absatz 2 erfolgt aus systematischen Gründen. Der Adressat wird künftig in der neuen Nummer 6 des § 84 Absatz 4 VAG genannt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 84 VAG dienen der Durchsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (vor allem Artikel 35) geregelten Informationsaustausches innerhalb des neuen Europäischen Finanzaufsichtssystems. Die Regelung setzt zugleich Artikel 2 Nummer 7 und Nummer 9 der Richtlinie 2010/78/EU um, die Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG neu fassen und Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 21 der Richtlinie 2003/41/EG ändert

Zu Nummer 4 (§ 104I)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2010/78/EU um, der in Richtlinie 2002/87/EG einen neuen Artikel 12a einfügt. Der Kreis derjenigen, mit denen die Aufsichtsbehörde bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zusammenarbeitet, wird entsprechend diesem neuen Artikel um den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/78/EU um, der Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG ändert. Mit der Regelung wird die Unterrichtungspflicht der Aufsichtsbehörde auf den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden ausgedehnt. Außerdem wird mit der sprachlichen Neufassung des § 104I Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 eine engere Anlehnung an den Wortlaut des Richtlinien textes erreicht.

Zu Buchstabe c

Mit Absatz 5 wird Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, mit dem ein neuer Absatz 1a in Artikel 18 der Richtlinie 2002/87/EG eingefügt wird. Die Vorschrift stellt sicher, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden in Fällen des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG das Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Anwendung kommt. Mit Absatz 6 wird Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2010/78/EU, mit dem Artikel 12a in die Richtlinie 2002/87/EG eingefügt wird, umgesetzt. Die Änderung stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde dem Gemeinsamen Ausschuss alle Informationen auf Verlangen zur Verfügung stellt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (§ 110a)

Die Ergänzung des § 110a Absatz 3 dient der Durchsetzung der in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 geregelten Befugnis von Mitarbeitern der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, sich unter bestimmten Voraussetzungen an örtlichen Prüfungen im Rahmen der Aufsichtskollegien zu beteiligen.

Zu Nummer 6 (§ 113)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird eine falsche Verweisung korrigiert und damit ein Redaktionsversehen beseitigt. Es wird damit klargestellt, dass der unabhängige Treuhänder bei Pensionsfonds über ausreichende Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung verfügen muss.

Zu Buchstabe b

Der neue § 113 Absatz 5 dient der Umsetzung des durch Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2010/78/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/41/EG, mit dem die Aufsichtsbehörde verpflichtet wird, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu informieren, wenn sie Pensionsfonds die Ausübung der Geschäftstätigkeit untersagt

Zu Nummer 7 (§ 117)

Die Ergänzungen des § 117 Absatz 4 dienen der Umsetzung der durch Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2010/78/EU neu gefassten Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 5 der Richtlinie 2003/41/EG. Die Ergänzungen gelten nicht nur für Pensionsfonds, sondern auch für Pensionskassen (§ 118c). Bei grenzüberschreitender Tätigkeit wird die Aufsichtsbehörde verpflichtet, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung mitzuteilen, in welchem EU-/EWR-Staat der Pensionsfonds bzw. die Pensionskasse tätig ist. Außerdem hat sie diese Behörde bei erstmaliger grenzüberschreitender Tätigkeit über die Erlaubnis des Pensionsfonds bzw. der Pensionskasse zum Geschäftsbetrieb zu informieren. Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2003/41/EG knüpft daran an, dass eine Zulassung nur im Fall des grenzüberschreitenden Geschäfts erteilt werden muss. Da in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds grundsätzlich eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb benötigen, muss die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2003/41/EG auch nur im Falle des grenzüberschreitenden Geschäfts über die Erlaubnis informiert werden.

Zu Nummer 8 (§ 117a)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 4 Nummer 5, mit dem ein neuer Absatz in Artikel 20 der Richtlinie 2003/41/EG angefügt wird und des Artikels 4 Nummer 6 der Richtlinie 2010/78/EU, der Artikel 21 der Richtlinie 2003/41/EG ändert. Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und verpflichtet die Aufsichtsbehörde diese Behörde über bestimmte Aufsichtsvorschriften zu unterrichten.

Zu Nummer 9 (§ 118b)

Die Änderung des § 118b Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung des durch Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2010/78/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/41/EG. Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 113 Absatz 5 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen auch über die Untersagung der Geschäftstätigkeit bezüglich Pensionskassen zu unterrichten hat. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Artikel 7 Änderung der Gewerbeordnung:

Zu § 11a Absatz 7

Die Erweiterung des § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung ist erforderlich, um die in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vorgesehene Übermittlung von Daten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes:

Die Änderung des § 4 Absatz 2 dient der Klarstellung. Neben der bisher bestehenden Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Ausland und mit anderen Personen und Einrichtungen arbeitet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ab dem 1. Januar 2011 innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie anderen Stellen nach Maßgabe der genannten EU-Verordnungen und der spezifischen Regelungen des KWG, VAG oder WpHG zusammen.

Zu Artikel 9 Änderung des Geldwäschegesetzes:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 16a.

Zu Nummer 2 (§ 16a)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 8 Nummer 6 der Richtlinie 2010/78/EU, mit der Artikel 37a in die Richtlinie 2005/60/EG eingefügt wird. Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit mit den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden. Dabei wird berücksichtigt, dass sich jeweils gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 die Handlungsbefugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60 EG auf bestimmte Rechtsvorschriften beschränken, die sich auf Kredit- und Finanzinstitute (nach der Definition von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG) sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen.